

Richtlinien
der Stadt Rheine (Jugendamt) für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

1. Rechtliche Grundlage und Zweck

Rechtliche Grundlage dieser Richtlinien sind die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586). Die Richtlinien konkretisieren den Regelungsbedarf durch den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit dies vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Darüber hinaus dienen sie - soweit durch die vorgenannte Rechtsgrundlage zugelassen - der Steuerung der Ermessensausübung; zugleich sollen sie - nicht zuletzt im Hinblick auf die Gesetzesauslegung - Orientierungshilfe für die im Aufgabenbereich Kindertagespflege tätigen Sozial- und Verwaltungsfachkräfte sein. Gleiches gilt für Mitarbeiter/innen von freien Trägern der Jugendhilfe, die im Aufgabenbereich Kindertagespflege anstelle des Jugendamtes tätig werden.

2. Grundsätze der Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichrangige Betreuungsform. Es soll angestrebt werden, dass Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, spätestens ab Vollendung des 3. Lebensjahres vorrangig institutionelle Betreuungsangebote in Anspruch nehmen.

3. Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson

- 3.1 Das Eignungsmerkmal des Vorliegens der in qualifizierten Lehrgängen erworbenen vertieften Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII gilt in der Regel erst dann als vollständig erfüllt, wenn die erworbene Grundqualifizierung sowohl inhaltlich als auch vom zeitlichen Umfang her dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ entspricht (Grundkurse I und II).
- 3.2 Als besonders qualifiziert gilt eine Tagespflegeperson, wenn sie über die Grundqualifizierung (Ziffer 3.1) hinaus das Zertifikat „Tagespflege“ auf der Basis des DJI-Curriculums erworben hat.
- 3.3 Personen mit pädagogischer Ausbildung haben ihre Geeignetheit im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII in anderer Weise nachgewiesen, sofern sie über ihre Ausbildung hinaus zusätzlich nachweisen können, dass sie über Kenntnisse verfügen, die denjenigen der Grundqualifizierung nach Ziffer 3.1 entsprechen.
- 3.4 Als von der Persönlichkeit her nicht geeignet im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII gelten - unabhängig von den vorstehenden Ziffern 3.1 bis 3.3 - Personen
- die noch nicht volljährig sind
 - die nicht über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen
 - die in der Regel nicht wenigstens den Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren Schulabschluss besitzen
 - die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/oder in intensiver Form erhalten
 - die unter Suchtproblemen leiden
 - bei denen gesundheitliche Bedenken bestehen
 - bei denen aufgrund ihrer Lebensführung Bedenken bestehen.

Der Nachweis über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf Gesundheit und Lebensführung hat durch ein ärztliches Attest der Tagespflegeperson und polizeiliche Führungszeugnisse aller volljährigen Haushaltsangehörigen zu erfolgen..

- 3.5 § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) und ergänzende landesrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

4. Erforderlichkeit der Kindertagespflege

Von einer Erforderlichkeit der Kindertagespflege ist nicht auszugehen, wenn der Betreuungsbedarf nicht über eine Woche hinausgeht oder dieser fortlaufend für weniger als regelmäßig 15 Wochenstunden besteht. In begründeten Ausnahmefällen kann bei einem fortlaufend für weniger als regelmäßig 15 Wochenstunden bestehenden Betreuungsbedarf hiervon abgewichen werden.

5. Beginn des Tagespflegeverhältnisses bei noch fehlender Qualifikation nach Ziffer 3.1

In begründeten Ausnahmefällen kann das Tagespflegeverhältnis bei noch fehlender Qualifikation im Sinne von Ziffer 3.1 bereits beginnen, wenn eine verpflichtende Erklärung der Tagespflegeperson vorliegt, diese Qualifikation so schnell wie möglich zu erwerben. Die zuständigen Sozialfachkräfte in der Kindertagespflege haben sich dafür einzusetzen bzw. zu überwachen, dass die entsprechende Qualifikation schnellstmöglichst erworben wird.

6. Laufende Geldleistung und Berechnung

- 6.1 Die Gewährung einer laufenden Geldleistung entsprechend § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist an deren Eignung und Erforderlichkeit gebunden.

- 6.2 Soweit unterhaltspflichtige Personen im Sinne von § 23 Abs. 2 SGB VIII die Kindertagespflege ausüben, wird eine laufende Geldleistung nur gewährt, wenn die unterhaltspflichtige Person erwerbstätig ist und die Erwerbstätigkeit aufgibt oder einschränkt, um Erziehungsberechtigten eine Tätigkeit oder die Teilnahme an einer Maßnahme im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, und zwar insbesondere, wenn dies im Hinblick auf die Gewährleistung des Kindeswohls oder der erzieherischen Bedarfslage geboten ist.

- 6.3 Die laufende Geldleistung umfasst die in § 23 Abs. 2 Nummern 1 bis 4 SGB VIII aufgeführten Leistungen. Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt im Einzelnen:

6.3.1 Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson inklusive eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung ihrer Förderleistung

- 6.3.1.1 Die angemessenen Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson sowie der angemessene Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung werden in pauschalierter Form gewährt. Je Betreuungsstunde beträgt diese Geldleistung je Kind in Kindertagespflege

a) 2,50 €
bei noch nicht qualifizierten Tagespflegepersonen nach Maßgabe der Ziffer 5;

b) 3,00 €
bei Tagespflegepersonen die mindestens 40 Unterrichtsstunden nach Maßgabe der Ziffer 3.1 absolviert haben (Grundkurs I);

c) 3,50 €

bei Tagespflegepersonen die mindestens 80 Unterrichtsstunden nach Maßgabe der Ziffer 3.1 absolviert haben (Grundkurse I und II).

d) 4,50 €

bei Tagespflegepersonen die mindestens 160 Unterrichtsstunden nach Maßgabe der Ziffer 3.2 absolviert haben (Grundkurse I und II sowie Zertifikatskurs).

- 6.3.1.2 Für die Berechnung der laufenden Geldleistung im Einzelfall ist grundsätzlich die monatliche Betreuungszeit des jeweiligen Kindes maßgebend; diese wird auf der Grundlage des durchschnittlich notwendigen zeitlichen Betreuungsdarfs/Woche ermittelt, wobei der Monat mit 4,33 Wochen zu berücksichtigen ist. Übergabezeiten (Übergabe des Kindes an die Tagespflegeperson bzw. von der Tagespflegeperson an Erziehungsberechtigte) sind mitzurechnen. Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr werden nur zur Hälfte berücksichtigt.
- 6.3.1.3 Zur pauschalen Abgeltung eines erhöhten Betreuungsaufwandes bei Krankheit, Ferien, Unterrichtsausfall o. Ä. wird die Betreuungszeit erhöht, und zwar
- bei Kindern in Kindertageseinrichtungen um 10 %
 - bei Schulkindern um 20 %.
- 6.3.1.4 Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson wird die Geldleistung bis zu insgesamt 2 Wochen im Kalenderjahr der Betreuung weitergezahlt.
- 6.3.1.5 Bei urlaubsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson wird die Geldleistung bis zu insgesamt 3 Wochen im Kalenderjahr der Betreuung weitergezahlt. Im jeweiligen Kalenderjahr der Betreuung nicht ausgeschöpfte Urlaubstage sind nicht auf das Folgejahr übertragbar.
- 6.3.2 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
Die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der jeweiligen Tagespflegeperson werden in Höhe des monatlichen Beitrages für die gesetzliche Unfallversicherung vom Jugendamt übernommen; soweit die gesetzliche Unfallversicherung im Einzelfall nicht greift bis zur Höhe des Beitrages für einen vergleichbaren Versicherungsschutz.
- 6.3.3 Hälfte Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
Die nachgewiesenen Aufwendungen zur einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden zur Hälfte vom Jugendamt übernommen.
- 6.3.4 Hälfte Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung
Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson werden zur Hälfte vom Jugendamt übernommen.

7. Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen

Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen der Tagespflegeperson nach den Ziffern 3.1 und 3.2 werden zur Hälfte vom Jugendamt übernommen.

8. Pauschalierte Kostenbeteiligung

- 8.1 Die Eltern von Kindern in Kindertagespflege haben sich nach Maßgabe von § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 23 Abs. 1 KiBiz entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit einem monatlichen pauschalierten Kostenbeitrag an den Kosten der Kindertagespflege zu beteiligen. Hierbei sind die Regelungen der Satzung der Stadt Ibbenbüren vom 30.01.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) entsprechend anzuwenden, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt.
- 8.2 Abweichend von § 4 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens der Eltern, die ihr Kinder durch Tagespflege betreuen lassen, das Einkommen für 12 Monate - ab dem Monat der Bewilligung der Tagespflege - hochzurechnen.

9. Übersicht über den zu zahlenden Kostenbeitrag

Jahresbruttoeinkommen	Bei einer Betreuung in Tagespflege			
	bis 86 Stunden	zwischen 86 und 129 Stunden	zwischen 129 und 172 Stunden	über 172 Stunden
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	24,30 €	27,00 €	30,00 €	46,00 €
bis 37.000 €	40,50 €	45,00 €	50,00 €	78,00 €
bis 49.000 €	66,60 €	74,00 €	82,00 €	128,00 €
bis 61.000 €	105,30 €	117,00 €	130,00 €	196,00 €
bis 73.000 €	138,60 €	154,00 €	170,00 €	260,00 €
bis 85.000 €	171,00 €	190,00 €	209,00 €	327,00 €
über 85.000 €	197,10 €	219,00 €	240,00 €	359,00 €

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten alle jeweils bis dahin geltenden Richtlinien der Stadt IRheine (Jugendamt) für die Kindertagespflege gem. § 23 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) außer Kraft.